

§ 1914 BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1914 BGB](#) Pflegschaft für gesammeltes [Vermögen](#)

Ist durch öffentliche Sammlung [Vermögen](#) für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen [Personen](#) weggefallen sind.